



09.06.2023

---

# **Tätigkeitsbericht 2022**

## **zur Umsetzung des Bundesgesetzes**

### **über die im Ausland erbrachten privaten**

#### **Sicherheitsdienstleistungen**

(1. Januar–31. Dezember 2022)

---

# 1. Einleitung

Russlands militärische Aggression gegen die Ukraine hat den Krieg nach Europa zurückgebracht und die Aussenpolitik der Schweiz im Jahr 2022 stark geprägt. Eine Vielzahl an friedens- und sicherheitspolitischen Fragen haben dadurch an Aktualität gewonnen. Mit diesem Angriffskrieg rückte auch der Einsatz von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen in Konflikten weltweit ins Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung. Insbesondere über die Aktivitäten von privaten Akteuren in der Ukraine wurde viel berichtet. Diese Entwicklungen werden von der für das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)<sup>1</sup> zuständigen Behörde eng verfolgt und mit Besorgnis beobachtet. In Bezug auf die Umsetzung des BPS war das Jahr 2022 einerseits geprägt durch eine Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und – wie schon im Jahr zuvor – durch die Auswirkungen der Revision der Verordnung (VPS)<sup>2</sup> zum BPS.

Das BPS soll dazu beitragen, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren (Art. 1 BPS). Zu diesem Zweck unterstellt es die von Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen einer Meldepflicht und gegebenenfalls einem Prüfverfahren.<sup>3</sup>

Die zuständige Behörde für die Umsetzung des BPS ist gemäss Artikel 3 VPS das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Zuständig für die operationelle Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS) innerhalb der Abteilung Internationale Sicherheit (AIS). Die Aufgabe der SEPS besteht darin, die gesetzlich festgelegten Verwaltungsverfahren durchzuführen, zur Entwicklung der Schweizer Politik hinsichtlich privater Sicherheitsdienste beizutragen und sich an der Debatte über Regeln und Standards für private Sicherheitsdienstleister auf nationaler und internationaler Ebene zu beteiligen. Artikel 37 BPS sieht vor, dass die zuständige Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrates verfasst. Der Bericht wird auf der Website des EDA veröffentlicht.

Seit ihrer Reorganisation im März 2020 ist die Sektion auch für die Bearbeitung von Gesuchen im Bereich der Exportkontrollen zuständig, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in die Konsultation gegeben werden. In enger Zusammenarbeit mit dem SECO trägt die SEPS auch zur Ausarbeitung der politischen Geschäfte im Bereich der Exportkontrolle bei und beteiligt sich am nationalen und multilateralen Dialog in diesem Bereich. Auf operationeller Ebene wurden der SEPS im Jahr 2022 rund 310 Fälle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG)<sup>4</sup> und dem Güterkontrollgesetz (GKG)<sup>5</sup> unterbreitet.

---

<sup>1</sup> SR 935.41

<sup>2</sup> SR 935.411

<sup>3</sup> Von Gesetzes wegen verboten sind die folgenden zwei Fälle: Zum einen untersagt das Gesetz explizit die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland (Art. 8 BPS). Zum anderen ist es verboten, von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen (Art. 9 BPS)

<sup>4</sup> SR 514.51

<sup>5</sup> SR 946.202

## 2. Aktivitäten im Jahr 2022

### 2.1 Überprüfung der Umsetzung des BPS durch die Eidgenössische Finanzkontrolle<sup>6</sup>

Im ersten Halbjahr 2022 arbeitete die zuständige Behörde mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zusammen, die während zwei Monaten die Wirksamkeit des BPS und das Verfahren des EDA zur Umsetzung des Gesetzes evaluierte. Dabei prüfte die EFK, ob das Verfahren so aufgesetzt ist, dass es zielgerichtet Wirkung erzielt, ob die zuständige Behörde das BPS angemessen und wirksam umsetzt, ob sichergestellt ist, dass alle relevanten Geschäfte erkannt werden, ob eine angemessene Gesuchsprüfung und Nachverfolgung erfolgt und ob die getroffenen Entscheide ausreichend qualitätsgesichert und dokumentiert sind. Die SEPS stellte der EFK alle zur Evaluation notwendigen Angaben zur Verfügung. Sie unterbreitete der EFK alle Unterlagen zur Festlegung des Verfahrens, erklärte ihr die sektionsinternen Prozesse und führte zahlreiche Gespräche mit ihren Expertinnen und Experten. Die EFK kam zum Schluss, dass die Melde- und Prüfverfahren angemessen konzipiert sind und von der zuständigen Behörde wirksam umgesetzt werden.

Die EFK stellte zudem fest, dass aufgrund der begrenzten gesetzlichen Kontroll- und Monitoringinstrumente der zuständigen Behörde das Risiko besteht, dass Unternehmen die im Ausland erbrachten Dienstleistungen nicht melden oder sie anders erbringen als deklariert. Um dieses Risiko zu reduzieren, setzt die zuständige Behörde auf eine effektive Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB), den Konsulaten, Botschaften und Verteidigungsattachés sowie der Bundesanwaltschaft. Die EFK unterstrich, dass die bestehende Kooperation mit dem NDB trotz der bisher guten Zusammenarbeit weiter verbessert und vertieft werden muss. Insbesondere fließen zu wenig Informationen und die Antworten nehmen zu viel Zeit in Anspruch. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Nachrichtendienstgesetz den NDB – im Gegensatz zur Exportkontrollgesetzgebung im Bereich nukleare, biologische oder chemische Waffen und radioaktive Substanzen, Kriegsmaterial und andere Rüstungsgüter – nicht ausdrücklich ermächtigt, im Bereich der privaten Sicherheitsdienste Informationen einzuholen. Die SEPS und der NDB sind im Gespräch, um gemeinsam die Prozesse und den zukünftigen Ressourceneinsatz zu verbessern. In der Diskussion geht es auch um eine Bewertung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

Die EFK anerkannte, dass sich die SEPS durch Sensibilisierung und Schulung der in diesem Sektor tätigen Unternehmen für die Prävention engagiert, unterstrich die Bedeutung des direkten Kontakts zum Markt und würdigte die Anstrengungen der Sektion, die internationale Zusammenarbeit und den Austausch mit den Aufsichtsbehörden anderer Länder auszubauen.

Schliesslich stellte die EFK fest, dass die Fachapplikation «Informationssystem Private Sicherheitsfirmen», die zur Dokumentation der Verfahren und zur Ablage der von den Firmen eingereichten Unterlagen verwendet wird, das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Sie empfiehlt, die Gelegenheit zu nutzen, um das Effizienzsteigerungspotenzial im Bereich der Digitalisierung zu analysieren. Das Staatssekretariat schloss sich der Empfehlung der EFK an, wies aber darauf hin, dass es den Erneuerungsbedarf in Bezug auf die Applikation bereits 2021 erkannt habe. Infolge der Empfehlung der EFK wird die SEPS die erkannten Bedürfnisse im Laufe des Jahres 2023 überprüfen, so dass eine neue Applikation eingeführt und das Meldeverfahren effizienter ausgestaltet werden kann.

Die zuständige Behörde teilt die Schlussfolgerungen der EFK und schliesst sich deren Empfehlung an.

### 2.2 Aktivitäten auf nationaler Ebene

Nachdem der Schwerpunkt der Arbeit 2021 auf der Umsetzung der VPS-Revision gelegen hatte, war die zuständige Behörde auch im Berichtszeitraum weiterhin mit zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen der revidierten Verordnung konfrontiert. Das Ziel der Revision – die Lösung der verbleibenden Kohärenzprobleme bei der Behandlung von Dienstleistungen, die gleichermassen in den Geltungsbereich des BPS und des KMG oder GKG fallen – wurde weiter in die Praxis umgesetzt. Zahlreiche Unternehmen hatten nach wie vor Schwierigkeiten einzuschätzen, ob eine geplante Tätigkeit die neue, präzisere Definition der privaten Sicherheitsdienstleistungen erfüllt

<sup>6</sup> [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/\\_sicherheit\\_und\\_umwelt/beziehungen\\_im\\_ausland/21054/21054BE-Endqueltige-Fassung-V04.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/beziehungen_im_ausland/21054/21054BE-Endqueltige-Fassung-V04.pdf)

oder ob sie unter die Ausnahmen von der Meldepflicht gemäss Artikel 8a VPS fällt. Viele Unternehmen zogen es daher im Zweifelsfall weiterhin vor, diese Tätigkeit der zuständigen Behörde zu unterbreiten (vgl. auch Ziff. 3.4 dieses Berichts).

Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr ihre Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei Unternehmen, die möglicherweise vom BPS tangiert sein könnten, fortgeführt. Sie hat Kontakte zu Unternehmen aufgebaut, die in verschiedenen relevanten Bereichen (Schutz, Ausbildung, private nachrichtendienstliche Tätigkeiten, neue Technologien) tätig sind, um deren Tätigkeiten zu evaluieren, festzustellen, inwieweit sie vom BPS betroffen sein könnten, und ihnen den Rechtsrahmen und die daraus resultierenden Verpflichtungen erläutert.

Im Berichtsjahr führte die zuständige Behörde mehrere Schulungs- und Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem BPS durch. EDA-intern wurden insbesondere Mitarbeitende, die im Rahmen der im BPS festgelegten Verwaltungsverfahren konsultiert werden, geschult. Extern hielt die zuständige Behörde im Rahmen des CAS zum Recht der inneren Sicherheit 2022 der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Gastreferat betreffend Schweizer Sicherheitsdienstleister im internationalen Einsatz. Die Teilnehmenden kamen grösstenteils von unterschiedlichen sicherheitsrelevanten Bereichen der öffentlichen Verwaltung aller drei Staatsebenen.

Damit sich die Öffentlichkeit und insbesondere die vom BPS betroffenen Unternehmen optimal über das BPS informieren können, hat die zuständige Behörde im Berichtsjahr ihre Webseite komplett überarbeitet. Einerseits wurde die Webseite bezüglich der revidierten Verordnung weiter aktualisiert. Andererseits wurde sie in Bezug auf die Reorganisation der für die operationelle Umsetzung des Gesetzes zuständigen Sektion ergänzt.

Im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg war die zuständige Behörde immer wieder mit diversen Fragestellungen konfrontiert, insbesondere zum Geltungsbereich des BPS und im Zusammenhang mit der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine<sup>7</sup>.

## 2.3 Aktivitäten auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die zuständige Behörde seit Beginn am Dialog über innerstaatliche und internationale Standards für private Militär- und Sicherheitsunternehmen und über die Mechanismen zur Kontrolle deren Tätigkeiten. Nachdem die vorhergehenden zwei Jahre aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Herausforderung für die Planung internationaler Treffen darstellten, hat sich dies im Berichtsjahr wieder normalisiert.

Hervorzuheben ist die Teilnahme der SEPS an der dritten Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des UNO-Menschenrechtsrats im Mai 2022. Das Mandat dieser zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe betreffend private Militär- und Sicherheitsunternehmen ist es, den Inhalt eines internationalen Regelungsrahmens auszuarbeiten, ohne dessen Rechtsnatur (verbindlich vs. unverbindlich) vorzugreifen. Ziel ist es, die Menschenrechte zu schützen, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen und die Rechenschaftspflicht für Verletzungen und Missbräuche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen sicherzustellen. Im Zentrum der dritten Sitzung stand die Diskussion über einen ersten Entwurf für ein neues UNO-Dokument. Dieser Entwurf beinhaltet diverse Elemente, die in einen möglichen internationalen Regelungsrahmen aufgenommen werden könnten. Die nächste Sitzung findet im April 2023 statt.

Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr zudem informelle Kontakte hergestellt, um den zwischenstaatlichen Austausch von nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der privaten Sicherheitsdienste zu stärken. Dabei soll ein tieferes Verständnis des regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Entwicklungen in anderen Ländern gewonnen werden. Des Weiteren soll ein Bewusstsein für die gemeinsamen Herausforderungen und bewährten Praktiken im Hinblick auf die nationale Regulierung privater Sicherheitsdienste erlangt sowie ein Netzwerk von Kontaktpunkten etabliert werden. Im Berichtsjahr führte die zuständige Behörde erste virtuelle bilaterale Gespräche mit ausländischen Regulierungsbehörden. Diese Bestrebungen werden 2023 fortgesetzt. Dabei wird in einem ersten Schritt geklärt, wie gross der Bedarf an einem intensivierten zwischenstaatlichen Austausch von nationalen Regulierungs-

---

<sup>7</sup> SR 946.231.176.72

behörden im Bereich der privaten Sicherheitsdienste ist. In einem zweiten Schritt wird geklärt, in welchem Umfang und Rahmen diese zwischenstaatliche Kooperation stattfinden soll. Eine Möglichkeit, die EDA-interne bereits diskutiert wird, ist die Integration dieses Vorhabens in das bereits bestehende Montreux Dokument Forum.

Daneben hat die SEPS im Berichtsjahr an weiteren internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

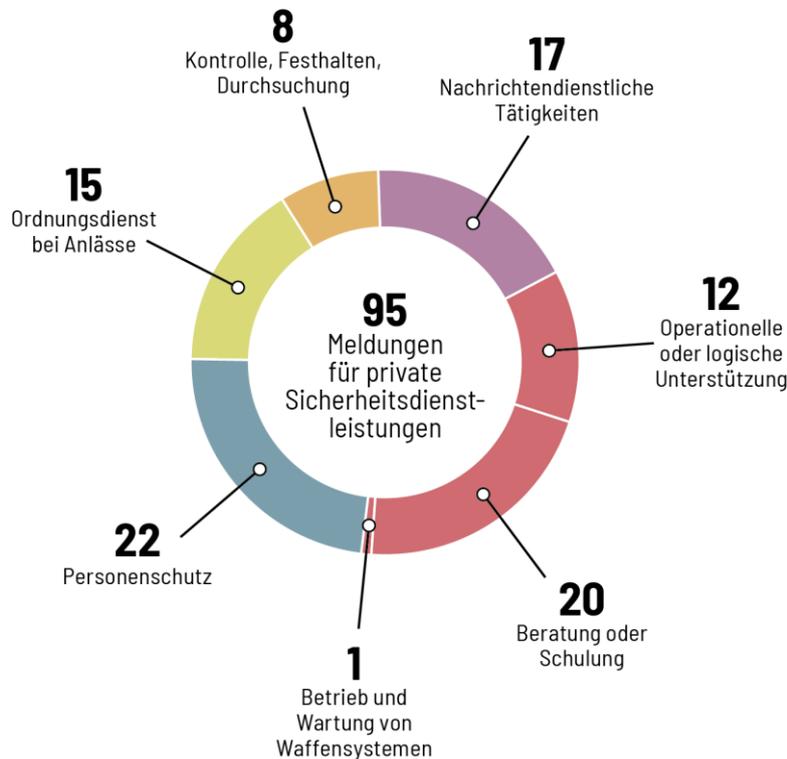
- Im September nahm die SEPS im Rahmen der 51. Sitzung des UNO-Menschenrechtsrats virtuell an der Sitzung einer Arbeitsgruppe teil, die sich mit dem Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte befasst.
- Im Dezember organisierte das DCAF (Genfer Zentrum für die Gouvernanz des Sicherheitssektors) mit Unterstützung des EDA einen Workshop betreffend die Thematik private Sicherheitsdienste und Überwachung. Die SEPS konnte sich im Rahmen des Workshops mit ausländischen Regulierungsbehörden zum Thema austauschen.
- Schliesslich war die SEPS an der Generalversammlung der ICoCA (International Code of Conduct Association) dabei. Am Treffen der ICoCA-Mitgliedsstaaten wurde insbesondere die Frage diskutiert, wie sich die Vereinigung in Zukunft aufstellen und weiterentwickeln kann.

Schliesslich war die Arbeit der zuständigen Behörde in der zweiten Jahreshälfte 2022 von der Vorbereitung auf die Einsitznahme der Schweiz im UNO-Sicherheitsrat geprägt. Als Fachstelle für private Sicherheitsdienste im Ausland konnte die zuständige Behörde ihr Wissen bei Arbeiten im Zusammenhang mit klassischen privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen einbringen und ihr Fachwissen zu Akteuren wie der Gruppe Wagner zur Verfügung stellen.

### 3. Statistik

#### 3.1 Meldeverfahren. Zahlen zu den verschiedenen Arten von Sicherheitsdienstleistungen im Jahr 2022

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 gingen bei der zuständigen Behörde 95 Meldungen von 16 Unternehmen zu Tätigkeiten (Dienstleistungen) ein. Die bis am 31. Dezember 2022 der zuständigen Behörde vorgelegten Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a BPS für das Jahr 2022 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



*Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung von Gütern und Liegenschaften.*

*Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung, der Betreuung von Gefangenen oder dem Gefängnisbetrieb.*

Eine Tabelle und Erläuterungen zur Entwicklung der Anzahl der Meldungen seit Inkrafttreten des BPS finden sich unter Ziffer 3.5.

Die gemeldeten Sicherheitsdienstleistungen betreffen im Wesentlichen die folgenden vier Gruppen von Tätigkeiten:

Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, Betrieb und Wartung von Waffensystemen sowie Beratung oder Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS, rote Segmente) sind mehrheitlich Unternehmen des Industriesektors. Der Ausbildungsbereich umfasst auch den Einsatz von spezialisierten Beraterinnen und Beratern, beispielsweise bei der Ausbildung von Polizeipersonal. Ein Teil der Tätigkeiten in diesen Bereichen ist aufgrund der neuen Bestimmungen der VPS (Art. 1 a/b/c, Art. 8a VPS) seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr meldepflichtig. Wie sich die neugeschaffene Ausnahme auf die Statistik auswirkt, wird in Ziffer 3.5 erläutert.

Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen Personenschutz oder Bewachung von Gütern und Liegenschaften (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS, blaues Segment) sind in der Regel kleinere oder mittlere Sicherheitsunternehmen im üblichen Sinne. Ihre Dienstleistungen entsprechen der Definition von Sicherheitsdienstleistungen des *Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister* (ICoC)<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> <https://icoca.ch/fr/>

Im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS, violettes Segment) finden sich mehrheitlich Ermittlungsbüros, die vor allem im Wirtschaftsbereich und insbesondere für den Finanzsektor private nachrichtendienstliche Dienstleistungen erbringen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden der Behörde im Jahr 2022 Dienstleistungen im Bereich der Ordnungsdienste (Art. 4 Bst. a Ziff. 3 BPS, grünes Segment) gemeldet. Diese Meldungen stammten alle von demselben Unternehmen und betrafen Sportveranstaltungen. Diese Dienstleistungen müssen nur gemeldet werden, wenn sie ausserhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation erbracht werden.

## 3.2 Prüfverfahren

Im Jahr 2022 hat die zuständige Behörde zwei Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS eingeleitet (2021: 3; 2020: 3; 2019: 26; 2018: 16; 2017: 18; 2015/2016: 6). In einem Fall konnte die gemeldete Dienstleistung erbracht werden. Der andere Fall war Ende Jahr noch hängig.

Im Jahr 2022 wurde kein Verbot infolge eines Prüfverfahrens ausgesprochen.

## 3.3 Sanktionen

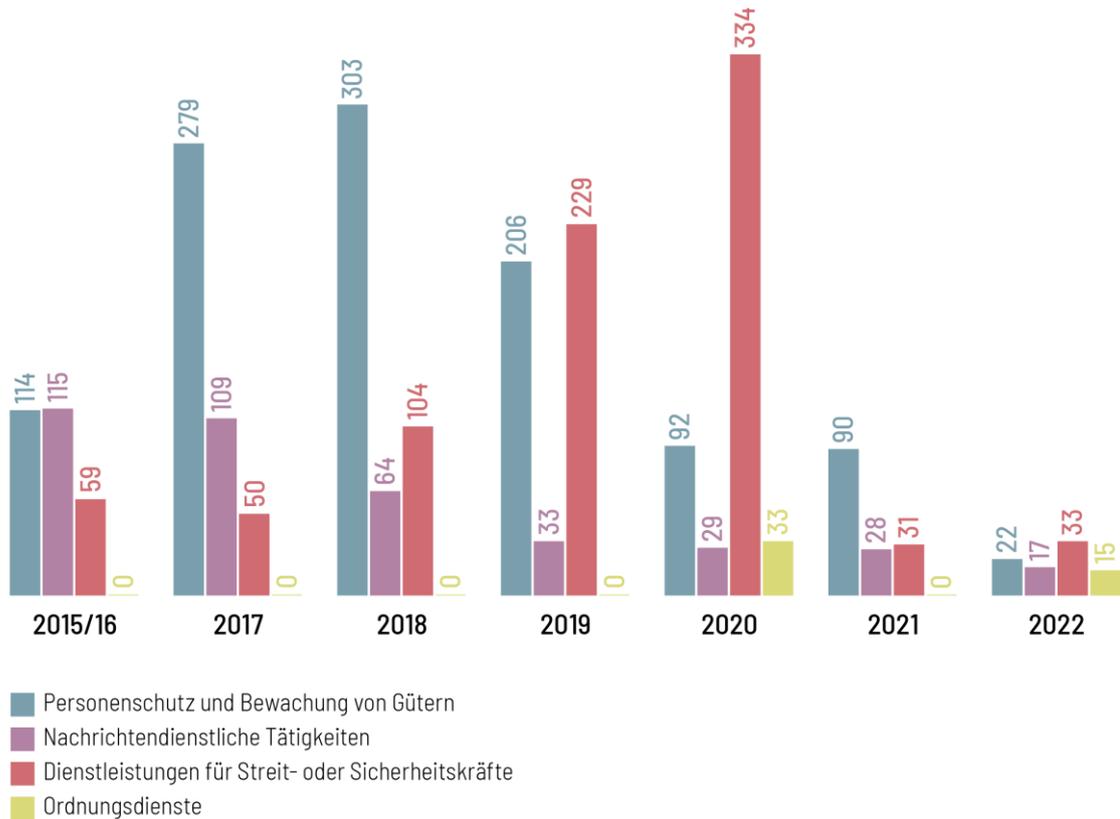
Wie in den Vorjahren hat die Bundesanwaltschaft (BA) keine Sanktionen gemäss Artikel 21–27 BPS ausgesprochen. Allerdings erstattete die zuständige Behörde Ende des Jahres Anzeige bei der BA wegen eines Verstosses gegen die Mitwirkungspflicht. Das Verfahren war Ende Jahr noch hängig.

## 3.4 Gemeldete Tätigkeiten, die keine Meldung im Sinne von Artikel 1 a–c oder im Sinne von Artikel 8a VPS darstellen

Im Berichtsjahr wurden 78 Tätigkeiten von Unternehmen gemeldet und der zuständigen Behörde zur Prüfung unterbreitet, bei denen die Behörde zum Schluss kam, dass sie keine Meldungen im Sinne des BPS darstellen. Dabei handelte es sich zum Teil um Tätigkeiten, welche die neue, präzisere Definition von «operationelle und logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1a VPS), «Betrieb und Wartung von Waffensystemen» (Art. 1b BPS) sowie «Beratung und Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1c VPS) gemäss der revidierten Verordnung nicht erfüllen. Die anderen Fälle betrafen Ausnahmen von der Meldepflicht nach Artikel 8a VPS, die ebenfalls im Rahmen der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Verwaltungsänderung eingeführt wurden.

Wie im Vorjahr ist die grosse Zahl gemeldeter Tätigkeiten, die keine Meldungen im Sinne des BPS darstellen, darauf zurückzuführen, dass mehrere Unternehmen sicherstellen wollten, dass ihr Vorgehen mit dem neuen Rechtsrahmen konform ist. Sie wandten sich an die zuständige Behörde, um herauszufinden, ob die geplanten Tätigkeiten unter die neuen Regelungen gemäss VPS fallen oder nicht.

### 3.5 Entwicklung der wichtigsten Dienstleistungsgruppen



Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Meldungen aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gruppen von Dienstleistungen 2015–2022.<sup>9</sup>

Die Zahl der Meldungen für Dienstleistungen gemäss Artikel 4 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 BPS, das heisst Personenschutz und Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld, ist im Vergleich zum Vorjahr drastisch gesunken. Die rückläufige Entwicklung in diesem Bereich ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ein im Nahen Osten tätiges Unternehmen seine Tätigkeit im Laufe des Jahres 2022 eingestellt hat.

Verringert gegenüber 2021 hat sich im Berichtsjahr auch die Zahl der Meldungen, die sich auf private nachrichtendienstliche Tätigkeiten (Art.4 Bst. a Ziff. 9 BPS) beziehen. Die zuständige Behörde geht davon aus, dass das Volumen dieser Tätigkeiten höher ist, einige Dienstleistungen jedoch nicht gemeldet werden. Aus diesem Grund führt sie regelmässig Umfragen bei mehreren Dutzend ihr bekannten Unternehmen im Bereich der privaten Nachrichtendienste durch, um allfällige grössere Veränderungen in der Branche zu identifizieren. Die zuständige Behörde steht auch laufend in Kontakt mit dem NDB. Wie die EFK in ihrem Bericht feststellt, benötigt die zuständige Behörde jedoch mehr Informationen, um diesen Sektor besser überwachen zu können.

Die Zahl der Meldungen, die sich auf Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS) beziehen, ist im Berichtsjahr mehr oder weniger konstant geblieben.<sup>10</sup>

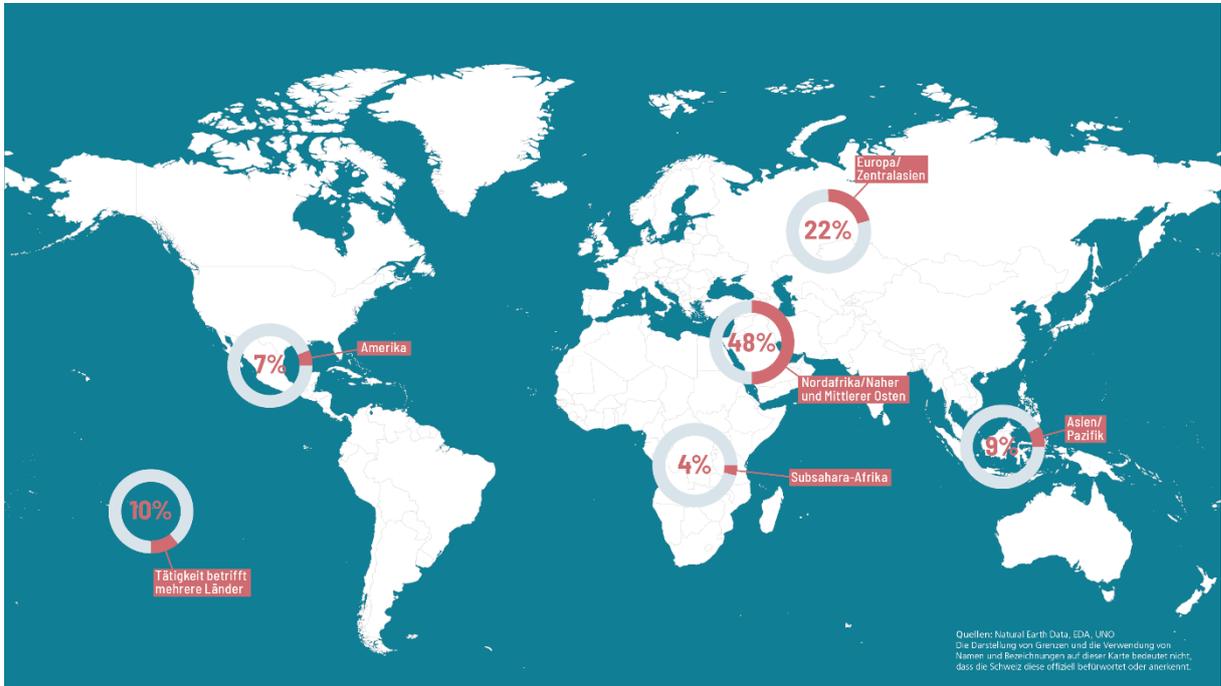
Die Zunahme der Meldungen im Zusammenhang mit Ordnungsdiensten bei Veranstaltungen (Art. 4 Bst. a Ziff. 3 BPS) steht im Zusammenhang mit den Aktivitäten eines Unternehmens, das im Motorsport tätig ist.

<sup>9</sup> Da das BPS am 1. September 2015 in Kraft getreten ist, sind die Zahlen für 2015 (vom 1. September bis zum 31. Dezember) zusammen mit denen für 2016 dargestellt.

<sup>10</sup> Nach der Revision der VPS, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, ging die Zahl der Meldungen für diese Art von Dienstleistungen besonders stark zurück, was darauf zurückzuführen ist, dass zuvor meldepflichtige Dienstleistungen nicht mehr meldepflichtig sind (siehe Jahresbericht 2021).

### 3.6 Geografische Aufschlüsselung der Tätigkeiten (1.9.2015–31.12.2022)

In geografischer Hinsicht ist weiterhin eine Konzentration der unter das BPS fallenden Tätigkeiten in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten festzustellen, wo rund die Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemeldeten Tätigkeiten anfallen, gefolgt von Europa und Zentralasien.



## 4. Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Gemäss BPS können Schweizer Vertretungen im Ausland Sicherheitsunternehmen nur dann zum Schutz in einem komplexen Umfeld beauftragen, wenn die Unternehmen Mitglied der ICoCA sind.

Das EDA ist bestrebt, private Sicherheitsdienstleister in Regionen mit wenigen oder keinen ICoCA-Mitgliedern zu einem Beitritt zur Vereinigung zu motivieren. Durch die proaktive Information der Vertretungen gegenüber potenziellen Anbietern, dass eine Zusammenarbeit in einem komplexen Umfeld nur mit ICoCA-zertifizierten Unternehmen möglich ist, konnten in den letzten Jahren einige Unternehmen zu einem Beitritt zur Vereinigung bewegt werden.

Im Rahmen der Inanspruchnahme von Bewachungsdienstleistungen wird den Auslandvertretungen des EDA in Ländern, welche nicht als komplexes Umfeld gelten, ebenfalls empfohlen, private Sicherheitsunternehmen zu bevorzugen, welche Mitglied von ICoCA sind.

Die SEPS zusammen mit dem Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) und der Abteilung Verträge, Beschaffungen, Compliance (VBC) des EDA unterstützen und beraten die Auslandvertretungen, wie auch andere Bundesbehörden sowie Delegationen des Bundes, welche Bewachungsdienstleistungen im Ausland in Anspruch nehmen. Dafür werden diverse Instrumente zur Verfügung gestellt und fortlaufend weiterentwickelt wie ein eigens dafür entwickelter Leitfaden zur Beschaffung von Bewachungsdienstleistungen, Vertragsvorlagen und Vorlagen für Dienstanweisungen in mehreren Sprachen, welche die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, sowie dazugehörige ausführliche Erläuterungen.

Im Rahmen von regelmässigen Sicherheitsmissionen unterstützt das KMZ die Auslandvertretungen dabei, sich zu vergewissern, dass die von ihnen mit Bewachungsdienstleistungen beauftragten Unternehmen den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Ausrüstung, nachkommen. Im Bereich Ausbildung erarbeitet das KMZ Schulungsmodule, welche bei Sicherheitsmissionen zur Anwendung kommen.

Ab 2023 wird das Sicherheits- und Krisenmanagement des EDA neu auf einer digitalen Plattform geführt mit einem eigenen Modul für den Bereich Bewachungsdienstleistungen. Somit werden u.a. ein optimaler Informationsaustausch und eine gewisse Standardisierung im Management privater Sicherheitsunternehmen im Ausland erreicht.

## 5. Fazit und Perspektiven

Die zuständige Behörde zieht trotz der grossen Herausforderungen, mit denen sie insbesondere aufgrund der aussenpolitischen Entwicklungen im Berichtsjahr konfrontiert war, eine positive Jahresbilanz: Zum einen hat die Prüfung durch die EFK ergeben, dass das erarbeitete Verfahrenskonzept wirksam und die Meldungsabwicklung qualitätsgesichert ist. Die wenigen Verbesserungsvorschläge sind für die zuständige Behörde hilfreich, denn sie zeigen auf, wo Potenzial besteht, um die Effizienz und Wirksamkeit weiter zu steigern. Zum anderen konnte die Behörde durch ihre Informations- und Sensibilisierungsarbeit das Bewusstsein der Unternehmen für den Rechtsrahmen und die damit verbundenen Verpflichtungen weiter stärken.

Die Thematik der privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen wird auch mit Blick auf das kommende Jahr nicht an Relevanz verlieren. Die zuständige Behörde wird als thematisch zuständige Stelle des Bundes diese Entwicklungen weiterhin eng verfolgen und sich auf allen Ebenen für eine bessere Regulierung dieser Akteure engagieren.